

THEMA

Der Anspruch auf Anpassung der vertraglichen Wärmeleistung

Neue Rechte für Wärmekunden in § 3 AVBFernwärmeV

Gemäß dem neu gefassten § 3 AVBFernwärmeV hat der Wärmelieferant dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, eine Anpassung der vertraglichen Wärmeleistung während der Vertragslaufzeit vorzunehmen. Will der Kunde seinen Wärmebedarf auf Basis erneuerbarer Energien decken, ist er sogar zur Vertragskündigung berechtigt.

Die Neuregelung wurde durch Verordnung vom 28.9.2021 in die AVBFernwärmeV eingeführt. Der Kunde kann sein Recht zur Anpassung der vertraglichen Wärmeleistung einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats ausüben. Die Ausübung des Rechts bedarf keiner Begründung, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50% reduziert.

Will der Kunde seinen Wärmebedarf auf Basis erneuerbarer Energien decken, ist er sogar berechtigt, die vertraglich vereinbarte Leistung um mehr als 50% zu reduzieren, sofern er den Einsatz erneuerbarer Energien entsprechend belegt. Alternativ kann er den Wärmelieferungsvertrag unter Beachtung einer zweimonatigen Frist gegenüber dem Wärmelieferanten kündigen.

Wir haben ausgewählte Rechtsexperten aus Kanzleien und Unternehmen befragt, wie sie die Neuregelung in § 3 AVBFernwärmeV einschätzen und welche rechtlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen sich hieraus für das Wärmegeschäft ergeben.

Dr. Andreas Klemm
Herausgeber CuR Contracting und Recht



MEINUNGEN

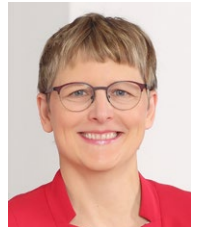
Stefan Wollschläger
Becker Büttner Held



Die unter dem Zeichen des Verbraucherschutzes eingeführte Möglichkeit für Wärmekunden, einseitig die vertraglich vereinbarte Wärmeleistung zu reduzieren, erweist sich bei genauerer Betrachtung nur vordergründig als verbraucherschützend. Der Wärmeversorger verpflichtet sich bei Vertragsschluss, jederzeit die bestellte Leistung vorzuhalten, die gegenläufige vertragliche Abnahmeverpflichtung des Kunden soll für diesen nicht mehr bindend sein. Dies hat preisliche Auswirkungen.

Im Falle einer Reduktion der Leistung sinken die Fixkosten für den Wärmeversorger nicht. Aus diesem Grund muss der Versorger Lösungen finden, wie trotz sinkender Leistungsabnahme die Fixkosten gedeckt werden können. Regelmäßige Preisanpassungen sind nur theoretisch denkbar. Möglich ist etwa das grundsätzliche Einpreisen eines Leistungsreduktionsrisikos oder das Loslösen des Grundpreises von der konkreten Leistungsabnahme. Tendenziell werden die Verbraucher dadurch mit steigenden Kosten rechnen müssen.

Wibke Reimann
Bethge.Reimann.Stari



Grundsätzlich ist nichts dagegen einzuwenden, dass der Schutz der Verbraucher im Wirtschaftsleben besondere Beachtung erfährt. Mit § 3 AVBFernwärmeV ist der Ordnungsgeber aber deutlich über das Ziel hinausgeschossen. Ziel des Ordnungsgebers ist es, Kunden ohne nähere Begründung bis zu 50% und aus Gründen des Einsatzes erneuerbarer Energien sogar bis zu 100% einseitiges Recht zur Leistungsreduzierung zu geben und damit die Wärmekosten zu senken.

Fast zynisch erscheint es, wenn der Ordnungsgeber mitteilt, dass durch die nur jährlich mögliche Anpassbarkeit die Planungssicherheit für Fernwärmeversorger gewährleistet sei. Weder der Vertrauensschutz noch die Verhältnismäßigkeit sind gewahrt. Gerade bei Contracting-Modellen kann diese Neuregelung zu „stranded investments“ führen. Contracting-Unternehmen ist dringend anzuraten, neue Geschäftsmodelle zu entwickeln. Ob die Regelung verfassungsrechtlich für Altverträge standhält, ist fraglich.

Hans-Jürgen Hertel

EnBW AG



Die Neuregelung basiert auf einer Initiative des Bundesrates im Rahmen des Verfahrens zum Erlass der FFVAV. Damit wurde in das für beide Seiten bislang ausgewogene Regelwerk der AVBFernwärmeV ohne Not eingegriffen. Nach ständiger Rechtsprechung hatte der Kunde während der Vertragslaufzeit keinen Anspruch auf Reduzierung des Anschlusswertes. Die Neuregelung ignoriert, dass mit dem Grund-/Leistungspreis die Vorhaltung der Wärme abgegolten wird. Der Versorger stellt auf Basis des vom Kunden bestellten Anschlusswertes Erzeugungs- und Verteilungsanlagen bereit. Die dafür erforderlichen Investitionen müssen über die Vertragslaufzeit refinanziert werden. Dieses neue Risiko dürfte daher in künftigen Verträgen eingepreist werden, was nicht im Sinne der Verbraucher ist. Umweltpolitisch und sozial schafft die Regelung fragliche Anreize.

Bei dem Sonderkündigungsrecht eines Kunden, der seinen Wärmebedarf auf Basis erneuerbarer Energien decken möchte, dürfte eine europarechtliche Auslegung greifen (Art. 24 Abs. 2 und 3 EE-Richtlinie).

Marcus Rößler, LL.M.

RheinEnergie AG



Die Änderungen, die der Verordnungsbegründung zufolge dem Schutz des Verbrauchers dienen sollen, haben die gesamte Wärmebranche in Verunsicherung versetzt. Sie bedeuten für die am Markt tätigen Wärmelieferanten ein geringeres Maß an Investitions- und Absatzsicherheit. Der klimafreundlichen und ökologisch sinnvollen Fernwärmeversorgung wird damit ein weiteres Hemmnis auferlegt.

Die Regelungen, die einseitig zu Lasten des Wärmelieferanten gehen, sind problematisch, da diese erheblich an Planungssicherheit verlieren, wenn Kunden praktisch jederzeit einen eigentlich über 10 Jahre abgeschlossenen Vertrag ändern können. Neben der Frage nach der Weitergabe der Kosten für eine Leistungswertreduzierung kann dies bei im Fernwärmebereich typischerweise langfristig finanzierten Infrastrukturen negative Auswirkungen auf Ausbauteilnahmen haben. Perspektivischer Netzausbau in Ballungszentren wird dadurch möglicherweise nicht verfolgt und somit Chancen für klimaneutrale Wärmeversorgung vertan.

Alessandra Freyer

Ernst & Young Law

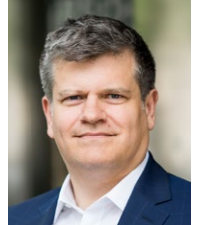


In der Vergangenheit waren Anpassungsverlangen einzelner Wärmekunden nach § 3 AVBFernwärmeV in Zivilgerichtsverfahren selten erfolgreich. Die Neufassung der AVBFernwärmeV im Zuge der Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie 2018 in das nationale Recht hat nun das bisherige Bedarfsdeckungsprinzip durch einen individuellen Anpassungsanspruch des Kunden mit kurzfristigem Kündigungsrecht beim Einsatz erneuerbarer Energien ersetzt.

Auf dem Weg in die Dekarbonisierung des Gebäudebestandes wurde den Kunden damit ein scharfes Schwert an die Hand gegeben. Ansonsten hat der Ordnungsgeber die Akteure weitgehend allein gelassen. Umfangreiche Anpassungsverlangen trafen die Finanzierungssicherheit zu Lasten der Versorgungsunternehmen. Einer abnehmenden Fixkostendegression folgten aber unweigerlich steigende Preise zu Lasten der Wärmekunden. Die Klinge dieses Schwertes ist also auf beiden Seiten geschliffen, ohne dass offensichtlich alle Verletzungsgefahren gesehen worden sind.

Dr. Karsten Klotz

Gronwald Rechtsanwälte



Die Neuregelung rüttelt an den Grundfesten des Zivilrechts. Der Rechtsgrundsatz „Pacta sunt servanda“ wird über Bord geworfen. Dass dies genau so gewollt ist, zeigt die Begründung der Novelle. So solle es „selbstverständlich sein, dass die Leistung, also die vertraglich vereinbarte Wärmeleistung, entsprechend den Bedarfen des Kunden angepasst werden kann“ (BR-Drs. 310/21, S. 15), und das wohl gemerkt im laufenden Vertragsverhältnis.

Der Ordnungsgeber hat Inhalt und Folgen der Neuregelung offenbar weder rechtlich noch wirtschaftlich durchdrungen. Dies gilt auch für den Umstand, dass die Neuregelung nicht nur klassische Fernwärmeversorger, sondern auch Contractoren betrifft. Zwar sehen Contracting-Verträge zumeist keinen leistungsabhängigen Preisbestandteil vor. Das neue Kündigungsrecht des Kunden bei Umstellung auf erneuerbare Energien dürfte aber auch im Contracting gelten. Der Ordnungsgeber ist gefordert, in Zukunft wieder einen gewissen Anspruch an sich selbst zu stellen und die Folgen seines Handelns sorgfältiger abzuschätzen.